

Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang  
bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 12.06.1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet entlang der Papenburger Straße (K 24) von der Einmündung Süderstraße und Marderstraße im Süden, bis zur südlichen Flurstücksgrenze 67/3, Flur 18, östlich der Papenburger Straße sowie der südlichen Flurstücksgrenze 280/12, Flur 15, westlich der Papenburger Straße im Norden. Ferner im Bereich der Fehntjer Straße (K 50) bis zur westlichen Flurstücksgrenze 21/43, Flur 15, südlich der Fehntjer Straße und einschl. der Bebauung des Flurstückes 12/49, Flur 15, nördlich der Fehntjer Straße, werden die Grenzen gem. der anliegenden Karten (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 1. Juli 1980

Genehmigt

gemäß § 34(2) des Bundesbaugesetzes  
in der z. Zt. geltender Fassung

Oldenburg, den 23.07.1980

Bezirksregierung Weser-Ems

Gemeinde Westoverledingen

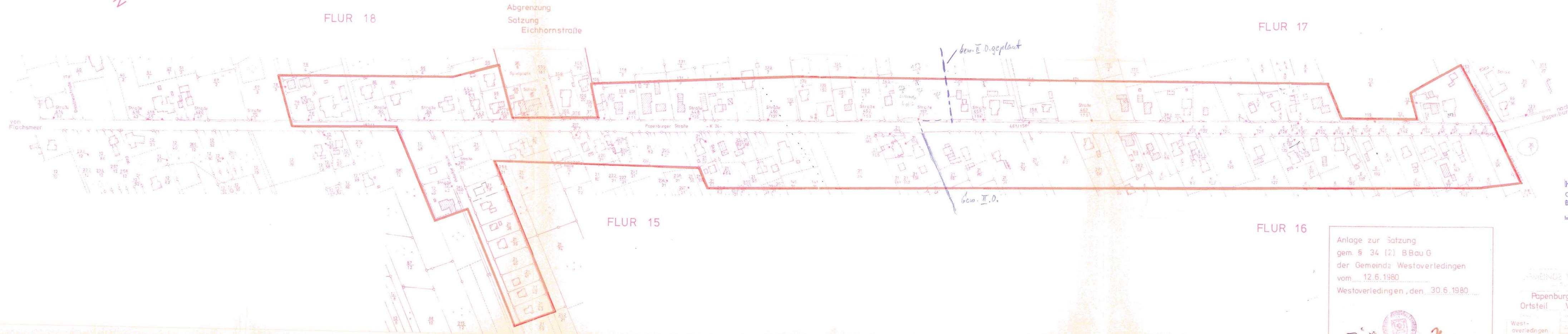
*Fieß*

Bürgermeister



*Zantema*

Gemeindedirektor



FLUR 18

Abgrenzung  
Satzung  
Eichhornstraße

FLUR 17

FLUR 15

FLUR 16

Hat vorgelesen  
Oldenburg, den 23. 3. 80  
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage  
*Thiele*

Anlage zur Satzung  
gem. § 34 (2) BBauG  
der Gemeinde Westoverledingen  
vom 12. 6. 1980  
Westoverledingen, den 30. 6. 1980

*Fitz*  
Bürgermeister

*Kantuma*  
Gemeindedirektor

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN  
Papenburger Straße  
Ortsteil Völlenerkönigsfehn

West-  
overledingen  
3. 4. 1980

B e g r ü n d u n g

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Allgemeines:

Entlang der Papenburger Straße, beginnend im Süden von der Einmündung Süderstraße und Marderstraße und im Norden bis zur südlichen Flurstücksgrenze 67/3 östlich der Papenburger Straße sowie der südlichen Flurstücksgrenze 280/12, Flur 15, an der Ostseite der Papenburger Straße, ferner im Bereich der Fehntjer Straße bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 12/49, Gemarkung Völlen, Ortsteil Völlenerkönigsfehn, hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften wird dieser Bereich wegen seiner vorhandenen Dichte nunmehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt.

Bauliche Nutzung:

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnflächen zu nutzen.

Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Kreisstraße 24 (Papenburger Straße) sowie Kreisstraße 50 (Fehntjer Straße). Neben den vorg. Kreisstraßen verläuft an der West- bzw. Nordseite ein kombinierter Fuß- und Radweg.

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Papenburg/Aschendorf sichergestellt. Sämtliche Leitungen sind vorhanden.

Ebenfalls ist die Versorgung mit Erdgas und elektrischer Energie sichergestellt. Sämtliche Leitungszüge sind bereits vorhanden.

Die erforderliche Schmutzwasserkanalisation für den Satzungsbereich wird in absehbarer Zeit verlegt.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über vorhandene Gräben.

Westoverledingen, den 1. Juli 1980

Gemeinde Westoverledingen

*Fieß*

Bürgermeister



*Lantius*

Gemeindedirektor